

Statuten Spielgruppenzentrum Amriswil

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Das «Spielgruppenzentrum Amriswil» ist ein politisch und konfessionell unabhängiger und neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Amriswil.

Art. 2 Zweck und Ziel

Das Spielgruppenzentrum Amriswil versteht sich als soziales Erfahrungsfeld für Säuglinge, Kleinkinder und Kinder bis zur Einschulung. Den Kindern soll ermöglicht werden, zwischenmenschliche Beziehungen zu pflegen, die Kommunikation wie auch die deutsche Sprache zu fördern, beim gemeinsamen Tun ihren Tätigkeits- und Erforschungsdrang auszuleben und ihren eigenen Platz in einer Gruppe Gleichaltriger zu finden. Den Kindern wird ein grosser Freiraum und zugleich klare Grenzen geboten; gegenseitige Anerkennung, Toleranz und Solidarität wird gepflegt. In diesem Sinne bezweckt das Spielgruppenzentrum die Wahrnehmung vorschulischer Aufgaben, stets im Interesse von Kind und Eltern. Gleichzeitig bietet es den Eltern die Möglichkeit, den Kontakt zu anderen Eltern zu pflegen und sich auszutauschen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung und entsprechendem Aufnahmebeschluss der Vereinsversammlung begründet. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

III. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ und wird vom Vorstand einberufen.

- Erfassung Stimm- und Wahlberechtigter
- Wahl der Stimmenzähler
- Annahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Vorstellung und Genehmigung Jahresbericht
- Vorstellung und Genehmigung Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Erteilung der Décharge (Entlastung des Vorstandes)
- Genehmigung Budget neues Vereinsjahr und Mitgliederbeiträge
- Ausschluss Mitglieder
- Wahl des Präsidiums
- Bestätigung des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Entscheidung über vorab eingereichte Anträge von Mitgliedern
- Allgemeine Umfrage
- Schliessung der Generalversammlung

Art. 8 Durchführung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Anträge müssen spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Die Generalversammlungen werden durch das Präsidium und bei der Verhinderung durch das Vizepräsidium geleitet. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung der Generalversammlung zustehen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Personen. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen/Kassier
- Aktuariat
- Öffentlichkeitsarbeit
- Personalwesen
- Leiterinnenvertretung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidium selber. Er bestimmt ein Vizepräsidium, Aktuariat, Finanzen sowie eine/n Beisitzer und kann je nach Bedarf um weitere Funktionen erweitert werden. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere fallen ihm nachfolgende Aufgaben zu:

- a) Leitung des Vereins;
- b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- c) Erlass von Reglementen und Richtlinien;
- d) Anstellung der Leiterinnen, Betreuerinnen und Zentrumsleitung;
- e) Organisation der Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den Angestellten;
- f) Auftragserteilung an die Spielgruppenzentrum-Leiterinnen/Betreuerinnen/Zentrumsleitung;
- g) Festlegung der Elternbeiträge und/oder Tarife;
- h) Verwaltung der Vereinskasse;

Nach aussen wird das Spielgruppenzentrum durch das Präsidium und in dessen Abwesenheit durch das Vizepräsidium vertreten.

Im Verkehr mit Bank und Post ist das Präsidium und der Kassier einzelzeichnungsberechtigt.

Der Vorstand besammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder auf Begehren dreier Vorstandsmitglieder. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der Aktuarin und der Präsidentin zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind (Beispiel: bei 5 Vorstandsmitgliedern sind mindestens 3 anwesend; bei 7 Mitgliedern sind mindestens 5 anwesend; bei 9 Mitgliedern sind mindestens 7 anwesend). Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl fällt das Präsidium den Stichentscheid. In dringlichen Angelegenheiten kann das Präsidium Zirkularbeschlüsse anordnen.

Art. 11 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine/n Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. FINANZEN

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Versicherung ist Sache der Mitglieder.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 13 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder und Revisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vereinsrechnung schliesst jeweils auf den 31. Dezember ab.

Art. 15 Statutenänderung / Vereinsauflösung

Anträge auf Statutenänderung oder die Auflösung des Spielgruppenzentrum Amriswil sind mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung des Präsidiums schriftlich einzureichen.

Art. 16 Liquidation des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitgliedern erforderlich.
Ein allfälliges Reinvermögen bei Vereinsauflösung ist Organisationen gleicher Zielsetzung zuzuwenden.

Art. 17 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten treten mit den Fusionsbeschlüssen der Vereinen «Spielgruppe Amriswil» und «EKIDZ Amriswil» rückwirkend per 1.1.2021 in Kraft.

Amriswil, 21. Februar 2021

Das Präsidium:

Das Aktuariat: